

# AMTSBLATT

## für den Regierungsbezirk Düsseldorf

F 1292 B

164. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 5. August 1982

Nummer 31

### B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

#### Allgemeine Innere Verwaltung

- 540 Änderungsgenehmigung für die Anlegung und den Betrieb des Segelfluggeländes Asperden-Knobbenhof. S. 301
- 541 Genehmigung Hubschrauber-Sonderlandeplatz Sankt Antonius-Hospital-Schwalmtal. S. 302
- 542 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum - Gemarkung Budberg -. S. 302
- 543 Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises (Polizeimeister Bernd Dohmen). S. 302
- 544 Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises (Polizeihauptwachmeister Johannes Konigorski). S. 303
- 545 Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises (Polizeiobermeister Rolf Dieter Meermann). S. 303
- 546 Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises und Kriminaldienstmarke (Kriminaloberkommissar Hans-Jürgen Springer). S. 303
- 547 Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises (Polizeihauptmeister Günter Tapken). S. 303

#### Wirtschaft und Verkehr

- 548 Kraftloserklärung eines Auszuges aus der Genehmigungsurkunde für den Gelegenheitsverkehr. S. 303

### Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

- 549 Ordnungsbehördliche Verordnung über die teilweise Aufhebung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Gebiet der Stadt Wuppertal vom 10. Januar 1975 (Amtsblatt Reg. Düsseldorf Nr. 4 1975 S. 60). S. 303
- 550 Änderung der Satzung für den Niersverband. S. 304

#### Gewerbeaufsicht

- 551 Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von 1,6-Diisocyanatohexan. S. 304
- 552 Bekanntmachung. S. 304

### C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 553 Erste Verordnung zur Änderung der Viehseuchenverordnung zum Schutz gegen die Aujeszky'sche Krankheit vom 19. Juli 1982. S. 305
- 554 Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels. S. 305
- 555 Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels. S. 305
- 556 Rechtsverordnung über die Festsetzung von Flugsperrezeiten für Tauben vom 23. Juli 1982. S. 305
- 557 Widmungsverfügung. S. 306
- 558 Aufgebot eines Sparkassenbuches (Nr. 14017404). S. 306
- 559 Aufgebot eines Sparkassenbuches (Nr. 19090604). S. 306
- 560 Beschluß des Vorstandes: (Nr. 19353671). S. 306
- 561 Beschluß des Vorstandes: (Nr. 18633081). S. 306
- 562 Beschluß des Vorstandes: (Nr. 14631469). S. 307

## B.

### Verordnungen Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

#### Allgemeine Innere Verwaltung

#### 540 Änderungsgenehmigung für die Anlegung und den Betrieb des Segelfluggeländes Asperden-Knobbenhof

Der Regierungspräsident  
53.8.11.60

Düsseldorf, den 12. Juli 1982

Dem Flugplatzhalter des Segelfluggeländes Asperden-Knobbenhof ist gem. § 6 Abs. 4 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) vom 14. 1. 1981 (BGBl. I S.61) in Verbindung mit §§ 54 ff Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) vom 13. 3. 1979 (BGBl. I S. 308) die Genehmigung zur Änderung der Anlage und des Betriebes des Segelfluggeländes Asperden-Knobbenhof (Flüge nach Sichtflugregel bei Tage) erteilt worden.

#### I. Beschreibung des Geländes:

1. Bezeichnung:  
Segelfluggelände Asperden-Knobbenhof
2. Lage:  
In Nordrhein-Westfalen, Kreis Kleve, etwa 0,5 km süd-östlich der Ortschaft Asperden
3. Bezugspunkt:
  - a) Geografische Lage:  
51° 41' 31" N, 06° 06' 16" O
  - b) Höhe über NN:  
16 m (52 ft)
4. Betriebsflächen für Segelflugzeuge, nicht Selbststartende Motorsegler:
 

	Richtung:	Länge:	Breite:	Oberfläche:
a) Startbahn:	096°/276°	1000 m	20 m	Gras
				rw
b) Landebahn:	096°/276°	1000 m	20 m	Gras
				rw
c) Seilauslegebahn:	096°/276°	1000 m	20 m	Gras
				rw

## 5. Betriebsflächen für Flugzeuge/Selbststartende Motorsegler

	Richtung:	Länge:	Breite:	Oberfläche
a) Startbahn:	096°/276°	760 m	30 m	Gras
b) Landebahn:	096°/276°	760 m	30 m	Gras

## II. Das Segelfluggelände darf außer von

1. Segelflugzeugen
  2. nichtselbststartenden Motorseglern
- von folgenden Arten von Luftfahrzeugen benutzt werden:
3. selbststartenden Motorseglern
  4. Flugzeugen bis zu einem höchstzulässigen Fluggewicht (MPW) von 2000 kg jedoch nur zum Zwecke des Schleppens von Segelflugzeugen/Motorseglern und im ursächlichen Zusammenhang damit stehender Flüge.

Folgende Startarten für Segelflugzeuge und nichtselbststartende Motorsegler sind zugelassen:

1. Windenstart
2. Flugzeugschleppstart.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 301

**541** **Genehmigung**  
**Hubschrauber-Sonderlandeplatz**  
**Sankt Antonius-Hospital-Schwalmtal**

Der Regierungspräsident  
53.8.11.54

Düsseldorf, den 12. Juli 1982

Dem Sankt Antonius-Hospital-Schwalmtal, Hospitalstr. 16, in 4056 Schwalmtal ist gemäß § 6 Abs. 1 und 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung des LuftVG vom 14. 1. 1981 (BGBl. I S. 61) in Verbindung mit §§ 49 ff Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 3. 1979 (BGBl. I S. 308) die Genehmigung zur Anlegung und zum Betrieb eines Hubschrauber-Sonderlandeplatzes (Hubschrauberlandeplatz für besondere Zwecke) auf dem Krankenhausgelände in Schwalmtal für die Durchführung von Flügen nach Sichtflugregeln bei Tage und bei Nacht erteilt worden.

Beschreibung des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes:

1. Bezeichnung:  
Hubschrauber-Sonderlandeplatz Sankt Antonius-Hospital-Schwalmtal
2. Lage:  
Ortslage Schwalmtal-Waldniel
3. Bezugspunkt:
  - a) geographische Lage:  
51° 12' 53" N,  
06° 16' 47" O
  - b) Höhe über NN:  
63 m (207 ft.)
4. Start- und Landefläche:
  - a) Abmessungen:  
Kreisfläche Halbmesser 7,5 m

b) Streifen:  
allseitig 10 m

c) Oberfläche:  
Gras

d) An- und Abflugsektoren:  
249°/069° rw, 323°/143° rw, 050°/230° rw

5. Arten der Luftfahrzeuge, die den Hubschrauber-Sonderlandeplatz benutzen dürfen:  
Drehflügler bis zu einem höchstzulässigen Fluggewicht (MPW) von 5,7 t.

6. Zweck des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes:  
Hubschrauberrettungsdienst

7. Haftpflichtversicherung:  
300 000,- DM für Personenschäden und 300 000,- DM für Sachschäden.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 302

**542** **Vorladung zur**  
**Entschädigungsfeststellungsverhandlung**  
**in einem Verfahren**  
**zur Enteignung von Grundeigentum**  
**- Gemarkung Budberg -**

Der Regierungspräsident  
27.11-69/78

Düsseldorf, den 21. Juli 1982

Die Thyssengas GmbH in Duisburg hat den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Inanspruchnahme des zum Bau der Erdgasleitung Lintorf-Rheinberg in der Gemarkung Budberg, Flur 1, Flst. 19, 20, 33, 1, 23; Flur 3, Flst. 29; Flur 3, Flst. 10; Flur 1, Flst. 272, 99, 149 und Flur 3, Flst. 349 und 341 benötigten Grundeigentums festzustellen.

Die Entschädigung wird am Donnerstag, 9. 9. 1982, um 10.00 Uhr im Stadthaus Rheinberg, Kirchplatz 10, Zimmer 144, I. Etage, erörtert.

Alle Beteiligten, die von mir nicht besonders vorge-laden sind, werden aufgefordert, ihre Rechte in der Verhandlung wahrzunehmen.

Auch wenn Beteiligte ausbleiben, kann die Entschädigung festgestellt und über ihre Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden.

Kosten zur Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden.

Im Auftrag  
Pieper

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 302

**543** **Ungültigkeitserklärung**  
**eines Polizeidienstausweises**  
**(Polizeimeister Bernd Dohmen)**

Der Regierungspräsident  
25.1-1584

Düsseldorf, den 21. Juli 1982

Der durch die BPA V in Brühl für den Polizeimeister Bernd Dohmen ausgestellte Dienstausweis Nr. V/1220 ist in Verlust geraten.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 302

**544 Ungültigkeitserklärung  
eines Polizeidienstausweises**  
(Polizeihauptwachtmeister Johannes Konigorski)  
Der Regierungspräsident  
25.1-1584

Düsseldorf, den 23. Juli 1982

Der vom Polizeidirektor in Krefeld für den Polizeihauptwachtmeister Johannes Konigorski unter der Nr. 793 ausgestellte Dienstausweis ist in Verlust geraten.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 303

**545 Ungültigkeitserklärung  
eines Polizeidienstausweises**  
(Polizeiobermeister Rolf Dieter Meermann)

Der Regierungspräsident  
25.1-1584

Düsseldorf, den 23. Juli 1982

Der vom Polizeipräsidenten in Essen für den Polizeiobermeister Rolf Dieter Meermann unter Nr. 1640 ausgestellte Dienstausweis ist in Verlust geraten.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 303

**546 Ungültigkeitserklärung  
eines Polizeidienstausweises und Kriminaldienstmarke**  
(Kriminaloberkommissar Hans-Jürgen Springer)

Der Regierungspräsident  
25.1-1584

Düsseldorf, den 19. Juli 1982

Der vom Polizeipräsidenten in Essen für den Kriminaloberkommissar Hans-Jürgen Springer unter der Nr. 1168 ausgestellte Dienstausweis sowie die Kriminaldienstmarke Nr. 3996 sind in Verlust geraten.

Der Ausweis und die Dienstmarke werden hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 303

**547 Ungültigkeitserklärung  
eines Polizeidienstausweises**  
(Polizeihauptmeister Günter Tapken)

Der Regierungspräsident  
25.1-1584

Düsseldorf, den 23. Juli 1982

Der von der Bereitschaftspolizei NW in Essen für den Polizeihauptmeister Günter Tapken unter der Nr. ES/132 vom 24. 10. 1980 ausgestellte Dienstausweis ist in Verlust geraten.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 303

## Wirtschaft und Verkehr

**548 Kraftloserklärung  
eines Auszuges aus der Genehmigungsurkunde  
für den Gelegenheitsverkehr**

Der Regierungspräsident  
53.53-27

Düsseldorf, den 26. Juli 1982

Der Auszug aus der der Unternehmerin Renate Meier, Resedastr. 3, 4230 Wesel am 20. 8. 1981 ausgehändigten und bis zum 19. 8. 1983 befristeten Genehmigungsurkunde für Ausflugsfahrten mit Kraftomnibussen nach § 48 Abs. 1 PBefG und für den Verkehr mit Mietomnibussen nach § 49 PBefG für den KOM WES-MJ 195, Auwärter, ist in Verlust geraten.

Gem. § 17 Abs. 7 PBefG i. d. z. Zt. gültigen Fassung wird der Auszug aus der Urkunde für kraftlos erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 303

## Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

**549 Ordnungsbehördliche Verordnung  
über die teilweise Aufhebung  
der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen  
im Gebiet der Stadt Wuppertal  
vom 10. Januar 1975  
(Amtsblatt Reg. Düsseldorf Nr. 4 1975 S. 60)**

Der Regierungspräsident  
51.2.1.08-10/82

Düsseldorf, den 23. Juli 1982

Aufgrund des § 73 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1980 (GV. NW. S. 734/SGV. NW. 791) sowie der §§ 27 und 35 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528/SGV. NW. 2060) wird vom Regierungspräsidenten Düsseldorf als Höherer Landschaftsbehörde verordnet:

### § 1 Räumlicher Geltungsbereich

Geltungsbereich dieser ordnungsbehördlichen Verordnung ist die in der Anlage dieser Verordnung (Karte im Maßstab 1:5000) schraffierte Fläche in Wuppertal-Heckinghausen, Gebiet Murmelbachtal, Flur 201, Flurstück 28 und 27 (tlw.).

Die Anlage ist Teil der Verordnung.

### § 2 Inhalt

Für den räumlichen Geltungsbereich dieser ordnungsbehördlichen Verordnung wird der durch die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Gebiet der Stadt Wuppertal angeordnete Landschaftsschutz aufgehoben.

### § 3 Inkrafttreten

Nach § 34 Ordnungsbehördengesetz tritt diese ordnungsbehördliche Verordnung am Tage nach ihrer

Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Der Regierungspräsident  
als Höhere Landschaftsbehörde

In Vertretung  
Gaertner

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 303

#### 550 Änderung der Satzung für den Niersverband

Der Regierungspräsident  
54.14.12.00

Düsseldorf, den 27. Juli 1982

Aufgrund des § 10 der Ersten Wasserverbandsverordnung – WVVO – vom 3. 9. 1937 (RGS. NW. S. 130/SGV. NW. 77) werden gemäß Beschlüssen der Verbandsversammlung vom 20. 7. 1981 und des Vorstandes vom 28. 6. 1982 die §§ 18 und 24 der Satzung des Niersverbandes vom 20. 11. 1981 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 3. 12. 1981, Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 30. 11. 1981) wie folgt geändert:

##### § 18

In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „zehn“ durch das Wort „elf“ ersetzt.

In Absatz 2 wird das Wort „zehn“ durch das Wort „elf“ ersetzt.

In Absatz 3 Unterabsatz a wird die vor dem Komma stehende Zahl „1“ durch die Zahl „2“ ersetzt.

##### § 24

In Absatz 1 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „sieben“ ersetzt.

Die Satzungsänderung tritt am 1. 1. 1983 in Kraft.

Im Auftrag  
Schmidt

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 304

#### Gewerbeaufsicht

#### 551 Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von 1.6-Diisocyanatohexan

Der Regierungspräsident  
23.8851-59/2142-82

Düsseldorf, den 5. August 1982

Die Firma Bayer AG in 4150 Krefeld-Uerdingen hat mit Antrag vom 10. 12. 1981 die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von 12000 t 1.6-Diisocyanatohexan (HDI) pro Jahr in einer Freianlage sowie Errichtung einer Betriebsbehälteranlage und eines Büro-, Labor- und Meßwartegebäudes auf dem Werksgelände Gemarkung Uerdingen, Flur 8, Flurstück 286 beantragt. Die Maßnahmen sollen nach Erteilung der Genehmigung durchgeführt werden.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG öffentlich bekanntgemacht.

Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom 12. 8. 1982 bis 11. 10. 1982 beim Regierungspräsidenten Düsseldorf, Cecilienallee 2, Zimmer 245 sowie beim Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Krefeld, de Greiff Str. 199, Zimmer 126, während der Dienstzeiten zur Einsicht aus.

Ich fordere hiermit auf, etwaige erörterungsfähige Einwendungen gegen das Vorhaben entweder schriftlich in zweifacher Ausfertigung oder zur Niederschrift bei mir oder am Auslegungsort innerhalb der Auslegungsfrist vorzubringen.

Die Einwendungen haben neben den Vor- und Familiennamen auch die volle leserliche Anschrift des Einwenders zu tragen. Unleserliche Namen oder Anschriften werden bei gleichförmigen Einwendungen unberücksichtigt gelassen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 6 BImSchG).

Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf den 8. 12. 1982, 10.00 Uhr, Zimmer 125 des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Krefeld, de Greiff Str. 199. Zu diesem Termin wird nicht gesondert eingeladen. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Es wird darauf hingewiesen, daß formgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 304

#### 552 Bekanntmachung

Gemäß § 5 der Brucellose-Verordnung in der Fassung vom 22. 11. 1979 (BGBl. I S.1949) gibt das Ordnungsamt der Stadt Düsseldorf für das Stadtgebiet Düsseldorf bekannt, daß im Stadtteil Düsseldorf-Hubbelrath am 11. 6. 1982 durch den Amtstierarzt bei einer Schafherde die Brucellose festgestellt worden ist.

Düsseldorf, den 23. Juni 82

Stadt Düsseldorf als  
Kreisordnungsbehörde  
Der Oberstadtdirektor  
Högner

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 304

**C.**  
**Rechtsvorschriften  
und Bekanntmachungen anderer  
Behörden und Dienststellen**

**553**                    **Erste Verordnung  
zur Änderung der Viehseuchenverordnung  
zum Schutz gegen die Aujeszky'sche Krankheit  
vom 19. Juli 1982**

Der Regierungspräsident  
26.2143

Düsseldorf, den 29. Juli 1982

Auf Grund der §§ 2 Abs. 1, 18 u. 23 des Tierseuchengesetzes in der Neufassung der Bekanntmachung vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 386) in Verbindung mit § 3 (3) der Verordnung zum Schutze gegen die Aujeszky'sche Krankheit vom 30. April 1980 (BGBl. I S. 488) und der §§ 25–38 des Gesetzes über Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), der §§ 1 Abs. 5, 4, 6 und 28 des Gesetzes zur Ausführung des Tierseuchengesetzes (AG Tier SG-NW) in der Neufassung vom 30. Juli 1973 (GV. NW. S. 392), geändert durch das Erste Gesetz zur Funktionalreform vom 11. Juli 1978 (GV. NW. S. 290) in Verbindung mit dem Beschluß des Kreistages vom 28. 4. 1978 wird für das Gebiet des Kreises Kleve folgendes verordnet:

Artikel I:

Die Viehseuchenverordnung zum Schutz gegen die Aujeszky'sche Krankheit vom 21. Oktober 1980 wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift der Verordnung erhält die Fassung „Tierseuchenverordnung zum Schutze gegen die Aujeszky'sche Krankheit“.
2. § 2 der Verordnung erhält folgende Fassung:
  - a) Impfungen dürfen nicht durchgeführt werden bei Schweinen in Beständen, die wegen Aujeszky'scher Krankheit gesperrt sind oder unter Beobachtung stehen oder in denen Anzeichen für das Vorliegen der Aujeszky'schen Krankheit vorhanden sind.
  - b) Ausgenommen von der Impfpflicht sind Eber, die zum Decken Verwendung finden (Deckeber).  
Auf Antrag des Tierbesitzers kann die Impfung der Deckeber von der Kreisordnungsbehörde genehmigt werden.

Artikel II:

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Kleve, den 19. Juli 1982

Kreis Kleve  
Der Oberkreisdirektor  
als Kreisordnungsbehörde  
Dr. Schneider

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 305

**554**                    **Ungültigkeitserklärung  
eines Dienstsiegels**

„Bei einem Diebstahl in der Nacht vom 7. 6. auf den 8. 6. 1982 wurde das Dienstsiegel der Kernschule, Schule für Lernbehinderte, Jakob-Plum-Str. 20, 4200 Oberhausen 12, entwendet.

Das Dienstsiegel hat einen Durchmesser von 3,5 cm und zeigt in der Mitte das Wappen der Stadt Oberhausen. In der oberen Hälfte befindet sich die Inschrift „Kernschule Schule für Lernbehinderte“ und am unteren Rand die Inschrift „Stadt Oberhausen“.

Das Dienstsiegel wird hiermit für ungültig erklärt.

Das neue Dienstsiegel der Kernschule trägt die Ordnungsziffer 1.“

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 305

**555**                    **Ungültigkeitserklärung  
eines Dienstsiegels**

Bei einem Diebstahl in der Nacht vom 27. 4. auf den 28. 4. 1982 wurde das Dienstsiegel der Josefschule, Duisburger Str. 194, 4200 Oberhausen 1, entwendet.

Das Dienstsiegel hat einen Durchmesser von 3,5 cm und zeigt in der Mitte das Wappen der Stadt Oberhausen. In der oberen Hälfte befindet sich die Inschrift „Josefschule Städt. Gemeinschaftsgrundschule“ und am unteren Rand die Inschrift „Stadt Oberhausen“.

Das Dienstsiegel wird hiermit für ungültig erklärt.

Das neue Dienstsiegel der Josefschule trägt die Ordnungsziffer „1“.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 305

**556**                    **Rechtsverordnung  
über die Festsetzung von Flugsperrzeiten  
für Tauben vom 23. Juli 1982**

Aufgrund des § 72 Absätze 1 und 2 des Landschaftsgesetzes – LG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1980 (GV. NW. S. 734) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach dem Landschaftsgesetz vom 10. Oktober 1980 (GV. NW. S. 889) wird für die Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln verordnet:

§ 1

1. Zum Schutz der Herbstsaat 1982 werden für den Regierungsbezirk Düsseldorf – mit Ausnahme des Kreises Viersen – und für den Regierungsbezirk Köln als Flugsperrzeiten festgesetzt:
  - für Tauben:  
27. September bis 5. November 1982
  - für Brieftauben:  
27. September bis 22. Oktober 1982
2. Für den Kreis Viersen werden zum Schutz der Herbstsaat 1982 folgende Flugsperrzeiten festgesetzt:
  - für Tauben:  
18. Oktober bis 26. November 1982
  - für Brieftauben:  
18. Oktober bis 12. November 1982

## § 2

Während der Flugsperzeiten dürfen Tauben nicht aufgelassen werden. Tauben sind so zu halten, daß sie bestellte Felder und Gärten nicht aufsuchen können.

Für Brieftauben gelten die in § 1 festgesetzten Flugsperzeiten nur für Werktage von Montag bis Freitag, täglich bis 17.00 Uhr.

## § 3

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 70 Absatz 1 Nummer 21 des Landschaftsgesetzes vom 26. Juni 1980 - LG -.

## § 4

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt am 5. Januar 1983 außer Kraft.

Bonn, den 23. Juli 1982

Der Direktor  
der Landwirtschaftskammer  
Rheinland  
als Landesbeauftragter  
Dr. Klünter

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 305

## 557 Widmungsverfügung

Gemäß § 6 Abs. 1 des Landesstraßengesetzes wird die unten näher bezeichnete Straßenstrecke für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

1. Lage der neuerbauten Straße:  
in Mülheim an der Ruhr - Verbindungsstraße  
„Nordbrücke“ - „Ruhrstraße“ -  
Regierungsbezirk:  
Düsseldorf  
Bestandteil der Landstraße:  
445  
Beginn und Ende der gewidmeten Strecke:  
Verbindungsrampe zur „Ruhrstraße“ von km  
0,422 - Netzknoten 4507002 bis km 0,916 sowie  
der 50 m lange Seitenarm der L 445

2. Wirkung der Widmungsverfügung ab 15. 6. 1971

Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland, Kennedy-Ufer 2, einzulegen.

Köln, den 9. Juli 1982  
503.1.003-642-76/1/223 (11)

Der Direktor  
des Landschaftsverbandes  
Rheinland  
In Vertretung  
Schmitz-Gielsdorf

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 306

558 Aufgebot eines Sparkassenbuches  
(Nr. 14017404)

Es wird das Aufgebot des Sparkassenbuches Nr. 14017404 der Stadt-Sparkasse Solingen beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, bis spätestens 23. Oktober 1982 seine Rechte anzumelden. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 23. Juli 1982

Stadt-Sparkasse Solingen  
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 306

559 Aufgebot eines Sparkassenbuches  
(Nr. 19090604)

Es wird das Aufgebot des Sparkassenbuches Nr. 19090604 der Stadt-Sparkasse Solingen beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, bis spätestens 28. Oktober 1982 seine Rechte anzumelden. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 28. Juli 1982

Stadt-Sparkasse Solingen  
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 306

560 Beschluß des Vorstandes:  
(Nr. 19353671)

Das Sparkassenbuch Nr. 19353671 der Stadt-Sparkasse Solingen wird gemäß § 13 SpkVO für kraftlos erklärt. Die entstandenen Barauslagen (Inserat) trägt der Antragsteller.

Solingen, den 20. Juli 1982

Stadt-Sparkasse Solingen  
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 306

561 Beschluß des Vorstandes:  
(Nr. 18633081)

Das Sparkassenbuch Nr. 18633081 der Stadt-Sparkasse Solingen wird gemäß § 13 SpkVO für kraftlos erklärt. Die entstandenen Barauslagen (Inserat) trägt der Antragsteller.

Solingen, den 22. Juli 1982

Stadt-Sparkasse Solingen  
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 306

**562            Beschluß des Vorstandes:**  
(Nr. 1463 1469)

Das Sparkassenbuch Nr. 1463 1469 der Stadt-Sparkasse Solingen wird gemäß § 13 SpkVO für kraftlos erklärt. Die entstandenen Barauslagen (Inserat) trägt der Antragsteller.

Solingen, den 27. Juli 1982

Stadt-Sparkasse Solingen  
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 307

---

Herausgeber: Der Regierungspräsident Düsseldorf

Druck: Firma A. Bagel, Düsseldorf

Einsendungen für das Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Regierungsamtsblatt – sind nur an den Regierungspräsidenten – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 4000 Düsseldorf 30, zu richten.

Das Amtsblatt und der Öffentliche Anzeiger erscheinen wöchentlich. Redaktionsschluß:

Amtsblatt: Freitag, 10.00 Uhr

Öffentlicher Anzeiger: Montag, 10.00 Uhr

Bezug: Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai dem Herausgeber vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstelligen Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an den Herausgeber zurücksenden.

Einzelstücke werden nur durch den August Bagel Verlag, Tel.: 6 88 82 93/2 94, gegen Voreinsendung von 1,— DM einschließlich der Versandkosten, zahlbar auf das Postscheckkonto der August Bagel Verlag GmbH, Köln 8516-507, geliefert.

Bezugspreise: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 21,— DM und wird vom Herausgeber erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 1,50 DM.